

sehen Reich Teutscher Nation / altem Gebrauch und Herkommen nach / die meinsten peinlich Gericht / mit Personen / die Unsere Kaysersliche Recht nicht gelehret / erfahren oder Übung haben / besetzt werden / und daß aus demselben an vielen Orten offtermals wider Recht und gute Vernunft gehandelt / und entweder die Unschuldigen gepeiniget und getödtet / oder aber die Schuldigen durch unordentliche gefährliche und verlängerliche Handlung den peinlichen Klägern / und gemeinem Nutz zu großem Nachtheil gefristet / weg geschoben und erlediget werden / und daß nach Gelegenheit Teutscher Land / in diesen allen / altem langwierigem Gebrauch und Herkommen nach / die peinlichen Gericht an manchen Orten mit Rechtsverständigen / erfahrenen und geübten Personen nicht besetzt werden mögen : Demnach haben Wir samt Churfürsten / Fürsten und Ständen / aus gnädigem geneigtem Willen / etlichen gelehrten / trefflichen / erfahrenen Personen befohlen / ein Begriff / wie und welcher Gestalt in peinlichen Sachen und Rechtsfertigungen / dem Rechten und Billigkeit am gemähesten gehandelt werden mag / zu machen / in eine Form zusammen zu ziehen. Welches Wir also in Truck zu bringen / verschafft haben / daß alle und jede / Unser und des Reichs Unterthanen sich hinfürter in peinlichen Sachen / in Bedenckung der Groß und Fährlichkeit derselben / ietzt angezeigten Begriff dem gemeinen Rechten / Billigkeit und löblichen hergebrachten Gebräuchen / gemäß halten mögen / wie ein ieglicher / ohne Zweifel für sich selbst zu thun geneiget / und deshalb von dem Allmächtigen Belohnung zu empfangen verhoffet. Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Chur / Fürsten / Fürsten und Ständen / an ihren alten wohl hergebrachten rechtmäßigen und billichen Gebräuchen / nichts benommen haben.

